



Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edewecht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Schulordnung

Präambel

Diese Schulordnung regelt den Umgang aller an dieser Schule Beteiligten miteinander, um ein bestmögliches Erreichen der Erziehungs- und Bildungsziele zu gewährleisten. Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von gegenseitigem Respekt und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden.

Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft oder betreuende Person das Recht auf einen ungestörten Unterricht hat.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

A) Geltungsbereich

Die Schulordnung der GOBS Friedrichsfehn gilt auf dem Schulgelände, im Schulgebäude, in den Sportstätten und für die gesamte Dauer aller Schulveranstaltungen, auch wenn sie außerhalb der Schule stattfinden.

Es gelten bei außerschulischen Veranstaltungen und Projekten die jeweiligen Hausordnungen der externen Lernorte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zudem auch auf alle Veranstaltungen und Unterrichtsformen in digitalen Formaten, also nicht nur auf den Präsenzunterricht.

Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Schulordnung.

B) Allgemeine Regelungen und Bestimmungen während der Schulzeit

§ 1 Verhaltensweisen/ Rahmenbedingungen

- a) Wir gehen respektvoll und angemessen miteinander um, damit alle Beteiligten in einer angst- und störungsfreien Atmosphäre lernen und arbeiten können. Grundsätzlich gilt bei uns die Vereinbarung „Bei Stopp ist Schluss!“.
- b) Wir sind pünktlich und erwarten Pünktlichkeit von anderen.
- c) Die zweckmäßige Ausstattung ist von den Schülerinnen und Schülern für den Unterricht grundsätzlich mitzuführen. Ein Fehlen der Arbeits- und Unterrichtsmaterialien stellt eine Form der Leistungsverweigerung dar.
- d) Alle Schülerinnen und Schüler besuchen regelmäßig die Schule und bemühen sich, aktiv im Unterricht mitzuarbeiten.

- e) Alle Schülerinnen und Schüler befolgen die Anordnungen aller an der Schule tätigen Personen und insbesondere die Weisungen der Lehrkräfte und der Schulleitung.
- f) Der Schulleiter (in Abwesenheit sein/e ständige/r Vertreter/in) hat das Hausrecht.
- g) Alle schulfremden Personen müssen sich im Sekretariat oder bei der Schulleitung anmelden. Ohne Anmeldung darf sich niemand auf dem Schulgelände aufhalten.
- h) Alle an der Schule beteiligten Personen sollten sich an allgemeine Regeln und Rechtsvorschriften, die in der Gesellschaft gültig sind, halten, auch wenn diese nicht in dieser Schulordnung dargestellt werden.
- i) Sach- und Personenschäden werden umgehend im Sekretariat und bei der Schulleitung gemeldet.
- j) Wer die Regeln der Schulordnung verletzt, erhält auf jeden Fall eine Zurechtweisung. In geeigneten Fällen ist eine sinnvolle Wiedergutmachung zu leisten. Es kann eine schriftliche Aufgabe zur Schulordnung eingefordert werden. Die einzelnen Maßnahmen der Regelverletzungen werden gesammelt, es finden Gespräche statt und weitere Maßnahmen können erfolgen: schriftliche Benachrichtigung der betroffenen Eltern oder die Berücksichtigung des Fehlverhaltens oder der Pflichtverletzung im Sozialverhalten auf dem Zeugnis. Bei schweren Regelverstößen kann die Klassenlehrkraft eine Klassenkonferenz mit pädagogischen Maßnahmen bzw. Erziehungsmitteln beantragen. Bei besonders schwerwiegenden und/ oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung wird eine Klassenkonferenz nach § 61 NSchG einberufen.

§ 2 Notwendige Daten zur Beschulung

- a) Zur Beschulung notwendige und erforderliche Daten werden gemäß § 31 NSchG i.V.m. der EU-Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.
- b) Änderungen an diesen Daten müssen der Schule unverzüglich und selbstständig mitgeteilt werden. Zu schulischen und öffentlichen Zwecken erstellte Bild-/ Film- und Tonaufnahmen, auf denen Schülerinnen und Schüler abgebildet werden, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren (s. Einwilligung zur Veröffentlichung von Namen, Foto-/ Ton- und Filmaufnahmen). Die Regelungen des Datenschutzes, des Urheber- und Medienrechtes sind zu beachten.

§ 3 Haftungsausschluss

Das Mitbringen von Gegenständen durch Schülerinnen und Schüler, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind (z. B. digitale Endgeräte, Schmuck, Bargeld), erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Unsere Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden an entsprechenden (Wert-) Gegenständen, die Schülerinnen und Schüler dabei haben.

§ 4 Gegenstände und Bekleidung

1. Störende Gegenstände: Störende Gegenstände können im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft oder betreuenden Person bis zum individuellen Unterrichtsende der Schülerinnen und Schüler einbehalten werden. Gefährliche Gegenstände müssen von den Lehrkräften oder den betreuenden Personen eingezogen werden.

2. Bekleidung: Grundsätzlich ist das Tragen von Kopfbedeckungen im Unterricht und in der Mensa untersagt. Ausnahmen aus medizinischen und religiösen Gründen können auf Antrag von der Schulleitung genehmigt werden.

Auf zu freizügige Kleidung ist zu verzichten. Darunter verstehen wir z. B. übertiefe Dekolletés, bauchfreie Shirts, zu kurze Shorts etc. Eine Bekleidung mit provokanten Motiven (z. B. gewaltverherrlichend, rechtsradikal oder sexistisch) ist verboten.

Grundsätzlich können Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden zu gefährden, durch die Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untersagt werden.

§ 5 Allgemeine Regelungen vor und nach dem Unterricht

- a) Die Schultrakte werden ab 7:40 Uhr geöffnet und dürfen in der Regel auch erst dann von den Schülerinnen und Schülern betreten werden. Um 7:45 Uhr werden die Flure zu den Klassenräumen geöffnet. Unterrichtsbeginn ist um 8:00 Uhr.
- b) Nach dem individuellen Ende der Schulzeit/Schulveranstaltung ist das Schulgebäude an dem Tag unverzüglich zu verlassen. Das Verbleiben auf dem Schulgelände nach Unterrichtsschluss obliegt keiner Aufsichtspflicht seitens der Schule.
- c) An unserer Schule gelten folgende Unterrichtszeiten:

1. Stunde:	08:00 Uhr – 08.45	Uhr
2. Stunde:	08:50 Uhr – 09:35	Uhr
3. Stunde:	10:00 Uhr – 10:45	Uhr
4. Stunde:	10:50 Uhr – 11:35	Uhr
5. Stunde:	11:50 Uhr – 12:35	Uhr
6. Stunde:	12:35 Uhr – 13.20	Uhr
7. Stunde:	13:20 Uhr – 14:00	Uhr (Mittagspause/ Auszeit)
8. Stunde:	14:00 Uhr – 14:45	Uhr
9. Stunde:	14:45 Uhr – 15:30	Uhr

- d) An außerschulischen Lernorten und bei Arbeitsgemeinschaften können Unterrichtsbeginn und -ende von den üblichen Unterrichtszeiten abweichen. Schülerinnen und Schüler können nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten und Genehmigung durch die Schulleitung vor bzw. nach dem Ende der schulischen Veranstaltung vom außerschulischen Veranstaltungsort den Schulweg von bzw. nach Hause selbstständig antreten. Auf dem direkten Schulweg sind Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gesetzlich unfallversichert.

§ 6 Schülerbeförderung

Der Landkreis und der Schulträger sind für die Schülerbeförderung zuständig. Den Schulweg bewältigen die Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung, d. h. die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 7 Bushaltestelle

An der Bushaltestelle unserer Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufsicht gewährleistet. Den Anweisungen der jeweiligen Aufsicht ist Folge zu leisten.

§ 8 Verhalten während der Pausen- und Betreuungszeiten

- a) An unserer Schule gelten folgende Pausenzeiten:

1. Wechselpause:	08:45 Uhr – 08:50	Uhr
2. 1. große Pause:	09:35 Uhr – 10:00	Uhr
3. Wechselpause:	10:45 Uhr – 10:50	Uhr
4. 2. große Pause:	11:35 Uhr – 11:50	Uhr
5. Mittagspause/ Auszeit:	13:20 Uhr – 14:00	Uhr

- b) Alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule dürfen das Schulgrundstück und das Pausengelände nicht unbefugt verlassen. Die Ausnahme bilden der 9. und 10. Jahrgang, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Schulgelände in der Mittagspause verlassen dürfen.
- b) Die Schülerinnen und Schüler verbringen die großen Pausen und die Mittagspause in der Regel auf dem Schulhof oder zur Einnahme des Essens in der Mensa.
- c) Schülerinnen und Schüler, die in den Wechselpausen in ihren Räumen bleiben, bereiten sich auf den folgenden Unterricht vor und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit. Ein Aufenthalt in den Fluren ist verboten.

Schülerinnen und Schüler, die in den Wechsellpausen den Raum wechseln müssen, begeben sich unverzüglich und auf direktem Weg in den folgenden Unterrichtsraum. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen der 5. und 6. Stunde sowie für den Zeitraum zwischen der 8. und 9. Stunde.

- d) Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler vor den Lehrkräften oder betreuenden Personen die Unterrichtsräume und die jeweiligen Flure und begeben sich auf dem direkten Weg unverzüglich auf den Schulhof.
- e) Nur nach vorheriger Lautsprecherdurchsage ist bei Regen oder Schneefall der Aufenthalt im Schulgebäude und somit in den Klassenräumen bei geöffneter Tür gestattet („Regenpause“). Eine Aufsicht wird in diesen Fällen bereitgestellt.
- f) Die Mensa wird nach der Einnahme des Mittagessens unverzüglich wieder verlassen.
- g) Schülerinnen und Schüler, die während der Betreuungszeit oder in der Mittagspause unter Aufsicht Inliner, Longboard o. ä. fahren, müssen einen Helm sowie Schützer an den Knien, Ellenbogen und Handgelenken tragen.
- h) Die Schülerinnen und Schüler der 7. – 10. Klassen begeben sich nach einer vorherigen Einweisung durch die Lehrkraft für den Sportunterricht am Ende der großen Pause selbstständig auf direktem Weg zur großen Sporthalle. Alle weiteren Jahrgänge werden durch die Sportlehrkraft begleitet.

§ 9 Allgemeine Regelungen zur Aufsicht

- a) Die Lehrkräfte und die für Aufsichten entsprechend ausgewählte, vorbereitete und eingesetzte Schülerinnen und Schüler oder andere geeignete Personen haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an der Bushaltestelle und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule aktiv, kontinuierlich und präventiv zu beaufsichtigen.
- b) Alle Aufsicht führenden Personen halten sich an das von der Schule erstellte Aufsichtskonzept (Anlage 1).

§ 10 Verhalten auf dem Schulgelände

- a) Alle an der Schule Beteiligten achten darauf, dass die Schulgebäude und der Schulhof sauber bleiben. Abfälle sind in die entsprechenden Abfallkörbe zu werfen. Die Schülerinnen und Schüler respektieren und befolgen die Anweisungen der Aufsicht führenden Personen.
- b) Die Fahrräder und Elektro-Roller dürfen nicht wahllos auf dem Schulhof oder im Schulgebäude abgestellt werden, sondern in die dafür vorgesehenen Fahrradstände.
- c) Die Fahrräder werden auf den Zufahrtswegen ausnahmslos geschoben.
- d) An der Bushaltestelle verhalten sich die Schülerinnen und Schüler rücksichtsvoll. Das Verlassen der vorgesehenen Wartebereiche ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne zu drängeln in den Bus ein. An der Haltestelle und im Bus werden die Anweisungen der Aufsicht führenden Personen befolgt.
- e) Um andere nicht zu gefährden, sind Fahrradfahren, Schneeballwerfen, das Werfen mit Sand und anderen harten Gegenständen (Kastanien etc.) auf dem Schulgelände untersagt.
- f) Auf dem Schulgelände ist das Rauchen untersagt.
- g) Das Betreten der Parkplätze und des Fahrradstandes ist Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit untersagt.
- g) Fundsachen sind beim Hausmeister, im Sekretariat oder am dafür vorgesehenen Fundsachenort abzugeben.

§ 11 Verhalten im Schulgebäude

- a) In den Räumen müssen sich Schülerinnen und Schüler so verhalten, dass keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden. Das Hinauslehnen aus den Fenstern sowie das Sitzen auf den Fensterbänken, Treppen und Heizkörpern sind wegen der großen Unfallgefahr verboten. Störender Lärm, das Rennen und das Toben sind auf den Fluren sowie in den Pausenhallen nicht erlaubt.
- b) Ist 5 Minuten nach Stundenbeginn noch keine Lehrkraft oder andere betreuende Person anwesend, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies auf direktem Wege umgehend im nächst gelegenen Lehrkraftzimmer oder im Sekretariat.

- c) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf die Sauberkeit der Räume zu achten (Tische und dergleichen dürfen nicht bemalt werden, der Abfall muss in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen werden). Der Tafel- und/oder Ordnungsdienst reinigt nach Stundenschluss die Tafel und ist für die Sauberkeit im Unterrichtsraum verantwortlich.
- d) Lerngruppen, die nicht in den eigenen Klassenräumen unterrichtet werden, haben die Gestaltung des Klassenraums (Tischordnung, Wandbemalung, Bilder, Blumen usw.) zu respektieren. Die Lehrkräfte oder betreuende Personen raumfremder Lerngruppen sind dafür verantwortlich, dass die zu Beginn ihres Unterrichts vorgefundene Ordnung am Ende erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.
- e) Müssen die Schülerinnen und Schüler für die Folgestunde den Raum wechseln, nehmen sie ihre Taschen mit und legen sie an den von den Lehrkräften oder den betreuenden Personen zugewiesenen Stellen ab.

§ 12 Fachräume/ Sportstätten/ Mensa

Alle Fachräume dürfen nur mit der jeweiligen Fachlehrkraft oder betreuenden Person betreten werden. Es gelten die zu Beginn des Halbjahres besprochenen bestehenden Fachraumordnungen. Hierüber belehren und informieren die Lehrkräfte und dokumentieren dies im Klassenbuch bzw. Kursbuch.

Für alle Sportstätten und die Mensa gelten die jeweiligen Nutzungsregeln.

§ 13 Versäumnisse und Nachweise

- a) Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Dies gilt in gleichem Maße für Präsenz- wie für Online-Veranstaltungen. Der unverzügliche Nachweis über das Nichtvertreten von Versäumnissen obliegt der Schülerin/dem Schüler bzw. der/dem Erziehungsberechtigten. Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist von den Erziehungsberechtigten über das Abwesenheitsmodul (IServ) zu melden und zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen handelt.
- b) Im Krankheitsfall melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr ihr Kind über das Modul "Abwesenheiten" bei IServ ab; in Ausnahmefällen auch telefonisch im Sekretariat. Abwesenheiten mit Angabe eines Abwesenheitsgrunds im Kommentarfeld (z. B. Krankheit, Arzttermin, ...) werden durch die Klassenlehrkraft innerhalb einer Woche entschuldigt. Eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung ist dann nicht erforderlich. Ohne Angabe eines Abwesenheitsgrunds im Kommentarfeld ist eine nachträgliche schriftliche Entschuldigungen/ ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen bei der Klassenlehrkraft nachzureichen. Ansonsten gilt die Abwesenheit als unentschuldigt. Arzttermine während der Unterrichtszeit sind soweit möglich zu vermeiden.
- c) Bei häufigen Fehlzeiten kann von der Schulleitung eine Attestpflicht angeordnet werden.
- d) Die unterrichtenden Lehrkräfte stellen Lehr- und Lernmaterialien über die versäumten Unterrichtseinheiten zur Verfügung, Schülerinnen und Schüler sind nach altersangemessener Reife dazu verpflichtet, selbstständig das Unterrichtsmaterial von den Fachlehrern abzuholen und versäumte Unterrichtsinhalte nachzuholen. Die Lehrkräfte stehen hierbei unterstützend zur Verfügung.
- e) Die Klassenleitung hat bei schulmeidendem bzw. schulverweigerndem Verhalten einer Schülerin/eines Schülers (spätestens bei drei unentschuldigtem Versäumnissen innerhalb von zehn Besuchstagen) die Schulleitung zu informieren.
- f) In besonders schweren Fällen kann das Beibringen einer amtsärztlichen Bescheinigung durch die Schulleitung angeordnet werden.

§ 14 Verhalten bei Notfällen

- a) Unfälle jeglicher Art sind unverzüglich der nächsten erreichbaren Lehrkraft oder Aufsicht führenden Person oder im Sekretariat zu melden. Zudem ist die Schulleitung im Anschluss von der Aufsicht

führenden Person oder Lehrkraft in Kenntnis zu setzen, wenn der Unfall ein Abholen seitens der Eltern oder Anderen, z. B. Rettungswagen/ Polizei zur Folge hat.

- b) Bricht ein Brand aus (egal welcher Größe), so ist die nächste erreichbare Lehrkraft oder Aufsicht führende Person zu benachrichtigen. In der Regel löst der Schulleiter oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin den Alarm aus.
- c) Den aushängenden Alarm- und Fluchtplänen ist im Notfall Folge zu leisten.
- d) Bei außergewöhnlichen Gefahren oder Katastrophen ist jede Lehrkraft oder andere an der Schule tätige Person sowie jede Schülerin und jeder Schüler berechtigt und verpflichtet, Alarm zu geben. Weitere Maßgaben für das Verhalten im Gefahrenfall finden sich in allen Unterrichtsräumen.

§ 15 Beurlaubungen

- a) Für Beurlaubungen bis zu einem Schultag ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Diese Anträge sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- b) Längere Beurlaubungen sind 14 Tage vorher bei der Schulleitung zu beantragen.
- c) Unmittelbar vor oder nach den Ferien sind Beurlaubungen nur in besonderen Härtefällen möglich und bei der Schulleitung zu beantragen. – Gleiches gilt für Klassenarbeitstermine.
- d) Ärztliche Termine von Schülerinnen und Schülern sollen – wenn möglich – in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

§ 16 Teilnahme an außerunterrichtlichen Maßnahmen und Angeboten während der Schulzeit

- a) Nehmen Schülerinnen und Schüler an außerunterrichtlichen Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Berufsorientierung) oder Angeboten (z. B. kursabhängige Ausflüge, Begabtenförderungen) teil, so ist der verpasste Unterrichtsstoff eigenständig nachzuholen. Die betroffenen Lehrkräfte achten darauf, dass diese Schülerinnen und Schüler mit dem versäumten Unterrichtsmaterial versorgt werden.

§ 17 Nutzung elektronischer und digitaler Endgeräte

- a) Die Nutzung elektronischer und digitaler Endgeräte (z. B. Mobiltelefon, MP3-Player, Tablet, Smartwatches etc.) ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude grundsätzlich untersagt. Sollten entsprechende Geräte mit in die Schule gebracht werden, so sind diese ausgeschaltet im privaten Bereich zu verstauen.
- b) Im Unterricht dürfen Schülerinnen und Schüler elektronische Geräte nur in Absprache mit der Lehrkraft oder der betreuenden Person unterrichtsgebunden einsetzen. In besonderen (Not-)Fällen (siehe § 14, Absatz d)) dürfen Mobiltelefone eingeschaltet/verwendet werden.
- b) Auf dem Schulgelände ist eine Benutzung, die die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen könnte (z. B. Fotografieren, Filmen), verboten und wird schulrechtlich geahndet.
- c) Die Schule übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an oder für den Verlust von mitgebrachten elektronischen Geräten.
- d) Lehrkräfte und schulisches Personal dürfen das Handy zu dienstlichen Zwecken jederzeit nutzen.
- e) Die schulischen Endgeräte werden pfleglich genutzt und es gelten die Nutzungsordnung und der Haftungsausschluss der IT-Infrastruktur.
- f) Den ausgehängten Informationen der Schulleitung in Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung ist Folge zu leisten.

§ 18 Prüfungen / Ersatzleistungen

Können Schülerinnen oder Schüler aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (Erkrankung, gesundheitlichen Gründe, etc.) nicht an einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung teilnehmen, entscheidet die jeweilige Lehrkraft in Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler, wie und wann die Prüfung nachgeholt bzw. ob eine Ersatzleistung erbracht werden soll.

Beim Fehlen bei den Abschlussprüfungen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 19 Beschwerden / Anfechtung von Noten

- a) Beschwerden jeglicher Art werden auf Grundlage unseres Beschwerdekonzepthes (siehe Schulprogramm) weitergegeben und bearbeitet.
- b) Werden erteilte Zeugnisnoten von Erziehungsberechtigten angefochten, so sind der Schulleitung zunächst die ausgegebenen, bewerteten Teilleistungen (z. B. schriftliche Arbeiten und sonstige fachspezifische Leistungen) im Original vorzulegen.

§ 20 Einhaltung der Schulordnung

- a) Bestandteil der Schulordnung sind die Anlagen 1 und 2.
- b) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, auf Aufforderung von schulischem Personal Name und Klasse zu nennen.
- c) Wer Schäden anrichtet, muss für Reparaturkosten oder Neuanschaffung sorgen. Dazu gehören auch das Beschmieren von Tischen, Stühlen und Wänden sowie die vorsätzliche Verunreinigung der Sanitäreinrichtungen. Wer einen Schaden feststellt, meldet diesen umgehend beim Hausmeister.
- d) Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen auf dem Schulgelände ebenso wie das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen, sog. Legal Highs) strengstens untersagt. Dies gilt im Rahmen aller schulischen Veranstaltungen, unabhängig davon, ob diese online oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/ oder zivilrechtliche Folgen.
- e) Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten und/oder die Polizei.
- f) Bei Fehlverhalten und Pflichtverletzungen greifen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Pflichtverletzungen stellen insbesondere dar:
 - Verstoß gegen Weisungen der Lehrkräfte
 - Verstoß gegen Anordnungen des schulischen oder verantwortlichen Personals
 - Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes
 - Mitführen von gefährlichen und/oder verbotenen Gegenständen
 - Konsum verbotener oder drogenähnlicher Substanzen
 - Unerlaubte oder missbräuchliche Nutzung digitaler Endgeräte
 - Ausübung psychischer und physischer Gewalt gegenüber Anderen
 - Vandalismus

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten Bestandteile dieser Schulordnung unwirksam oder nichtig werden, so bestehen die anderen Teile hinfort, bis die zuständige Konferenz den unwirksamen oder nichtigen Teil ersetzt.

Die Schulordnung (inklusive der Anlagen 1 und 2) tritt nach Beschluss der Gesamtkonferenz vom 21.10.2024 ab 22.10.2024 in Kraft!



Holger Jäckel
Oberschuldirektor

Anlage 1

Konzept zu den Aufsichten

1. Rechtliche Grundlagen

„Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“

[NSchG; Auszug § 62 Absatz 1]

„Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen, (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.“ [NSchG; Auszug § 62 Abs. 2]

2. Grundsätze

Eine Aufsicht von Kindern und Jugendlichen sollte präventiv, aktiv und kontinuierlich geführt werden. Eine Aufsicht wird dann vorschriftsmäßig durchgeführt, wenn jede/ jeder Schülerin und Schüler in dem betreffenden Aufsichtsbereich stets mit dem Erscheinen der Aufsicht führenden Lehrkraft oder Person rechnen kann.

- Allgemeine Regelungen während der Schulzeit sind der Schulordnung zu entnehmen.
- Die Aufsicht ist dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler anzupassen.
- Die Aufsicht muss pünktlich angetreten werden – eine entsprechende, reflektierende Pausenweste ist grundsätzlich zu tragen.
- Aufsichtsführende Personen sind immer für die Schülerinnen und Schüler ansprechbar.
- Generell nimmt jede im Dienst befindliche Lehrkraft immer eine Aufsicht wahr, auch wenn sie auf dem Weg zum Parkplatz ist.

3. Aufsichtspflichten der Schule

Unsere Schule nimmt ihre Aufsichtspflicht wahr für Schülerinnen und Schüler...

- an der Bushaltestelle während des Erscheinens der Schülerinnen und Schüler vor dem Unterricht.
- vor Unterrichtsbeginn, die in der ersten Schulstunde unterrichtet werden (von 07:40 bis 08:00 Uhr).
- während der Unterrichtszeiten und sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule.
- in den Pausen.
- auf Wegen zwischen den Gebäuden und anderen Orten mit Schulveranstaltungen.
- an der Bushaltestelle nach dem Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus fahren.
- bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall.

Eine Genehmigung zum Verlassen des Schulgrundstücks während der Schulzeit kann im Einzelfall erteilt werden, wenn besondere pädagogische Gründe in den Jahrgängen 7 – 10 vorliegen oder die Erziehungsberechtigten in den Jahrgängen 1 – 6 zugestimmt haben.

Für Sport, Schwimmen, Schulwanderungen und -fahrten gelten besondere Regelungen.

4. Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler zeitnah, in der Regel 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, das Schulgebäude betreten, bzw. nach Unterrichtsende verlassen. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus fahren, müssen die jeweils zum Unterrichtsbeginn und -ende zeitnah fahrenden Busse benutzen. Es besteht keine Aufsichtspflicht von Seiten der Schule für Schülerinnen und Schüler, die aus eigenem Interesse früher zur Schule kommen oder nach Unterrichtsende auf dem Schulgelände oder an der Bushaltestelle verweilen (vgl. § 5, Abs. b) der Schulordnung).

Die Wege zur Schule und nach Hause unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule.

5. Organisation der Aufsicht

a) Erstellung der Aufsichtspläne

Mit der Organisation der Aufsicht ist an der Grund- und Oberschule Friedrichsfehn der Direktorstellvertreter oder seine Vertretung beauftragt. Der Aufsichtsplan wird nach Absprache mit dem Kollegium - unter Vorbehalt der Änderung durch den Direktorstellvertreter - erstellt. Der gültige Aufsichtsplan hängt an der Informationstafel in den Lehrkraftzimmern. In Absprache mit dem Personalrat werden die Anzahl der Aufsichten jedes Schuljahr neu berechnet.

b) Kenntnisnahme des Aufsichtsplanes durch die Lehrkräfte

Jede Lehrkraft hat von dem Aufsichtsplan selbstständig Kenntnis zu nehmen und trägt Sorge für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht. Kurzfristige Änderungen bzw. Vertretungen von Aufsichten sind dem Vertretungsplan zu entnehmen, der vor Unterrichtsbeginn der Lehrkraft zur Kenntnis genommen werden muss (sofern diese nicht in der Vertretungsmail bekannt gegeben wurden).

c) Aufsichten und ihre Aufsichtsbereiche (siehe Anhang)

Der Aufsichtsbereich der Grund- und Oberschule Friedrichsfehn ist wie folgt festgelegt:

- Busaufsicht früh:
07:45 Uhr – 7.57 Uhr
- Frühaufsicht:
7:40 Uhr – 7:45 Uhr (Öffnung der Trakte)
- Große Pausen:
9:35 Uhr – 10:00 Uhr
- Mittagspause/ Auszeit:
13:20 Uhr – 14:00 Uhr
- Busaufsicht spät:
ab 12:35 Uhr, bzw. 13:20 Uhr, bzw. 15:30 Uhr auf dem Busparkplatz, bis der letzte Bus abgefahren ist

6. Generelle Hinweise zu den Pausen

- Keine Lehrkraft oder betreuende Person entlässt die Schülerinnen und Schüler vor dem Klingelzeichen in die Pause.
- Zu den großen Pausen um 09:35 Uhr und 11:35 Uhr verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und gehen unverzüglich auf den Schulhof.
- Innenliegende Toiletten können besucht werden; ein dauerhafter Aufenthalt dort ist untersagt. Auf die Sauberkeit der Toiletten ist zu achten!
- Die Lehrkräfte oder betreuenden Personen achten darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum verlassen und schließen diesen ab.
- Bei Regenpausen, die stets vorher angesagt werden, verbleiben die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen. Die Aufsicht führenden Personen führen die Aufsichten dann in den Gebäuden.
- Die Aufsicht führenden Personen verlassen ihren Aufsichtsbereich wie die Schülerinnen und Schüler erst mit dem ersten Klingelzeichen.
- Eine Übergabe der Aufsicht erfolgt erst dann, wenn die Ablösung zum Aufsichtsort erschienen ist.

7. Einsatz von Pausenlotsen

An der Grund- und Oberschule Friedrichsfehn können ausgewählte Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 8 nach vorheriger ausführlicher Einweisung und nach Erlaubnis der betroffenen Erziehungsberechtigten als Unterstützung der Aufsicht führenden Personen eingesetzt werden. Der freiwillige Einsatz und dessen pflichtbewusste Erfüllung wirken sich positiv auf die Beurteilung des Sozialverhaltens aus. Die Pausenlotsen stellen keinen Ersatz der grundsätzlich Aufsicht führenden Personen dar.

8. Schadensfall

Im Schadensfall hat die Schule, bzw. die Aufsicht führende Person nachzuweisen, dass sie der Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Anlage 2

Sportordnung

I) Verhaltensregeln im Sport an der GOBS Friedrichsfehn – 1. bis 4 . Klassen

Für die reibungslose und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts gelten folgende Verhaltensregeln:

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht.
2. Entschuldigungen für eine Nichtteilnahme beim Sportunterricht sind in der Regel vor der jeweiligen Stunde bei der Sportlehrkraft vorzuweisen.
3. Von der Teilnahme befreite Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Außerdem können sie aus der Beobachtung der anderen Schülerinnen und Schüler lernen.
4. Die Sportlehrkräfte müssen vom Erziehungsberechtigten schriftlich informiert werden, wenn das Kind unter einer Krankheit leidet, auf die bei der Durchführung bestimmter Einheiten Rücksicht genommen werden muss. Gleichzeitig ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.
5. Das Tragen von Sportkleidung ist verpflichtend. Die Sportkleidung muss gesondert mitgebracht werden. Sie darf nur während des Sportunterrichts getragen werden. Bei fehlender Sportkleidung soll der Schüler/die Schülerin den Verlauf der Stunde aufschreiben und die Lehrkraft bei Bedarf unterstützen.
6. Zum Sportunterricht ist das Tragen von „richtigen“ Sportschuhen verbindlich, ebenso das feste Verschnüren der Schuhsenkel. Die Sportschuhe müssen nicht abfärbende, möglichst helle Sohlen haben.
7. Zur Vermeidung von Unfällen ist vorgeschrieben, dass Armbänder, Piercings, Uhren, Schmuck, usw. während des Sportunterrichts abzulegen sind. Ist das nicht möglich, werden die Ohringe vor Beginn des Unterrichts durch ein mitgebrachtes Pflaster sicher überklebt. Lange Haare müssen mit einem Haargummi zusammengehalten werden.
8. In der Turnhalle dürfen die Schülerinnen und Schüler aus Sicherheitsgründen die Geräteräume nur mit Erlaubnis der Lehrkraft betreten. Die Leiterwand, die Sprossenwände, die Bänke sowie aufgebaute Geräte dürfen nur nach Aufforderung im Unterricht benutzt werden.
9. Wegen hoher Unfallgefahr ist während des Sportunterrichts jede Aufnahme von Nahrung, insbesondere von Kaugummi und Süßigkeiten nicht gestattet.
10. Für den fahrlässigen Verlust von Wertsachen wie Uhren, Handys, Schmuck und Geld etc. übernimmt die Schule keine Haftung.

II) Verhaltensregeln im Sport an der GOBS Friedrichsfehn – 5. bis 10. Klassen

Für die reibungslose und gefahrlose Durchführung des Sportunterrichts gelten folgende Verhaltensregeln:

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht.
2. Entschuldigungen für eine Nichtteilnahme beim Sportunterricht sind in der Regel vor der jeweiligen Stunde bei der Sportlehrkraft vorzuweisen.
3. Von der Teilnahme befreite Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Außerdem können sie aus der Beobachtung der anderen Schülerinnen und Schüler lernen.
4. Während der Menstruation nimmt die Schülerin grundsätzlich am Sportunterricht teil.
5. Die Sportlehrkräfte müssen vom Erziehungsberechtigten schriftlich informiert werden, wenn das Kind unter einer Krankheit leidet, auf die bei der Durchführung bestimmter Einheiten Rücksicht genommen werden muss. Gleichzeitig ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.
6. Das Tragen von Sportkleidung ist verpflichtend. Die Sportkleidung muss gesondert mitgebracht werden. Sie darf nur während des Sportunterrichts getragen werden. Bei fehlender Sportkleidung soll der Schüler/die Schülerin einen Text abschreiben und die Lehrkraft bei Bedarf unterstützen. Bei dreimaligem Vergessen der Sportsachen im Halbjahr wird eine Teilleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
7. Zum Sportunterricht ist das Tragen von „richtigen“ Sportschuhen verbindlich, ebenso das feste Verschnüren der Schuhsenkel. Die Turnschuhe müssen nicht abfärbende, möglichst helle Sohlen haben.
8. Zur Vermeidung von Unfällen ist vorgeschrieben, dass Uhren, Schmuck, Piercing-Objekte usw. während des Sportunterrichts abzulegen sind. Ist das nicht möglich, wird der Piercing-Schmuck vor Beginn des Unterrichts durch ein mitgebrachtes Pflaster sicher überklebt. Falls der Piercing-Schmuck eine Verletzungsgefahr darstellt, z. B. am Auge oder am Bauchnabel, muss der Schmuck während der Sportstunde abgelegt werden. Andernfalls darf die Schülerin/der Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen. Dies gilt als ein bewusstes nicht entschuldigtes Nichterbringen einer Leistung. Lange Haare müssen mit einem Zopfband zusammengehalten werden.
9. Wegen hoher Unfallgefahr ist während des Sportunterrichts jede Aufnahme von Nahrung, insbesondere von Kaugummi und Süßigkeiten nicht zulässig.
10. Für den fahrlässigen Verlust von Wertsachen wie Uhren, Handys, Schmuck und Geld etc. übernimmt die Schule keine Haftung.